

# **Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Zotzenbach**

## **§ 1 Name und Zielsetzung**

1. Der Verein führt den Namen  
„Obst- und Gartenbauverein Zotzenbach“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Namen  
„Obst- und Gartenbauverein Zotzenbach e.V.“

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Erhaltung, Gestaltung und Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten des Vereins verwirklicht
  - Aktive Landschaftspflege durch Erhalt und Ausbau des landschaftstypischen Streuobstbaus,
  - Förderung des Obstbaus und der Gartenpflege,
  - Ausgestaltung des Gemeinde- und des Landschaftsbildes,
  - Beratung und praktische Anleitung in Fragen des Obstbaus,
  - der Gartenkultur und der Landschaftspflege,
  - Fachvorträge zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts in der Natur,
  - Veranstaltung von Obst- und Gartenausstellungen, Sortenschauen und Lehrfahrten,
  - Pflege der Gemeinschaft
  - Aufklärung im Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln und des Düngeeinsatzes sowie praktische Hilfen wie Bodenbestimmung etc.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rimbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5. Es ist festzustellen, dass nach den bekannten Unterlagen der Verein bereits seit dem Jahre 1920 existiert.

### **§ 3 Sitz des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in 64668 Rimbach-Zotzenbach. Als Postanschrift gilt die jeweilige Anschrift des 1. Vorsitzenden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Beitritt zum Verein muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Über die Aufnahme eines Bewerbers in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 6 Ehrenmitglieder**

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit

- Austritt
  - Ausschluss
  - Tod.
- a. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. November zugegangen sein.

Die Beiträge sind voll zu zahlen, auch für das Jahr in dem der Austritt erfolgt. Mitglieder, welche mit Ämtern betreut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.
  - b. Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten und bei grobem Vergehen gegen die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb wie außerhalb des Vereins sowie bei Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als einem Jahr, trotz Mahnung. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand.

Vom Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vereinsvorstand in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle seine Funktionen und Rechte im Verein. Insbesondere hat es sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins an den Vereinsvorstand herauszugeben. Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Bestimmung des § 7 Abs.a bis c findet entsprechend Anwendung.

- c. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.  
Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt,

- den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen
- Einrichtungen des Vereins zu nutzen

## **§ 9 Beitragszahlung**

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag an den Verein zu leisten, gegebenenfalls auch Umlagen und eine Aufnahmegebühr.
2. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht entbunden.
3. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Im 1. Vierteljahr eines neuen Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt.
2. Dem Vorstand steht frei, erforderlichenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tages- ordnung zu erfolgen.

## **§ 12 Anträge zur Mitgliederversammlung**

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen.

## **§ 13 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  1. Wahl des Vorstandes (vgl. § 13),
  2. Wahl von 2 Kassenprüfern,
  3. Entlastung des Vorstandes,
  4. Beschlussfassung über der Versammlung vorliegender Anträge,
  5. Beschlussfassung über notwendig werdende Satzungsänderungen,
  6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes oder der Auflösung des Vereins werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Stimmennthaltung wird als Abwesenheit gewertet.

Die Abstimmung erfolgt offen. Sie hat schriftlich zu erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies fordert oder mehrere Vorschläge für die Wahl zu einem Amt vorliegen.

3. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll, das vom Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung berufenen Mitglied zu führen ist, zu dokumentieren

## **§ 14 Der Vorstand besteht aus:**

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer
- dem Rechner,
- den 8 Beisitzern,
- dem Kassierer,
- den Fachwarten.

## **§ 15 Vertretung**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen 1. Vorsitzenden und seinem 2. Vorsitzendem vertreten. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt (§ 26 BGB).

Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt und verpflichtet

1. die im Rahmen des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen festzulegen und durchzuführen;
  2. die Mitgliederversammlung einzuberufen, zu leiten und Bericht über seine Geschäftsführung zu erstatten;
  3. über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.
- 
2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Vorstandes im Rahmen ihrer Geschäftsführung entstehende bare Auslagen sind zu erstatten.
  3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
  4. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 3.

## **§ 16 Wahlen**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (vgl. § 13) gewählt. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt bis der neue Vorstand gewählt ist und an die Stelle des alten tritt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amts-dauer ein Vereinsmitglied an seine Stelle berufen; Dies gilt nicht für den/der 1. und den/der 2. Vorsitzenden.
2. Die Amts dauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
3. Wählbar ist, wer älter als 18 Jahre ist.
4. In den Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

## **§ 17 Vereinsvermögen**

1. Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand nach Maßgabe der Mitgliederversammlung verwaltet. Alle Mitglieder haben gleichen Anteil an dem Vereinsvermögen.
2. Aus dem Verein scheidende Mitglieder verlieren ihren Anteil zugunsten des Vereins
3. Vereinsgelder dürfen nur dem Ziel und dem Zweck des Vereins verwendet werden.
4. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Rimbach zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben mit der ausdrücklichen Bestimmung, es bei Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Vereinszweck und gleichem örtlichen Bereich in dessen Eigentum zu überführen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Auf Beschluss einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung wird der Verein aufgelöst.

## **§ 19 Schlussbestimmung**

1. In Streitfällen über die Auslegung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
2. Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2024 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

## **§ 20 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätig ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

## **§ 21 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- (4) Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.